

AbstimmungsInfo

Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

Kurzinformation:

Was will die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes?

Die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes will sicherstellen, dass auch in Zukunft alle Solothurner Vereine ihre kultur- und identitätsstiftende Arbeit für unser Gemeinwohl leisten können. Für viele Vereine stellen Lotto-Veranstaltungen eine wichtige Einnahmequelle dar. Damit dies auch in Zukunft so bleiben kann, soll das zur Verfügung stehende Kontingent für Kleinlotterien vollumfänglich den Solothurner Vereinen zugutekommen. Kommerzielle Anbieter sollen künftig keinen Anspruch mehr auf dieses Kontingent haben.

Im Jahr 2021 ist der Kanton Solothurn der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) beigetreten. Gemäss dieser Vereinbarung steht dem Kanton Solothurn ein Kontingent von rund 820'000 Franken für die Durchführung von Lotterien zur Verfügung. Der grösste Teil dieses Betrages wird in unserem Kanton derzeit durch die Profilotterien ausgeschöpft. Ihr Anteil beträgt durchschnittlich 95 % aller Anträge. Dies bedeutet, dass nur 5 % des zur Verfügung stehenden Kontingents für Vereine bereitsteht, die ohne professionelle Unterstützung ihre Veranstaltungen durchführen. Dieses Missverhältnis soll zugunsten der Solothurner Vereine korrigiert werden.

Kontingent für die Vereinbarungskantone nach IKV 2020:

Ein Kanton, welcher sich der Vereinbarung angeschlossen hat, darf jährlich nicht mehr Einnahmen aus bewilligten Kleinlotterien generieren als umgerechnet 2.50 Franken pro Kopf der ständigen Wohnbevölkerung. Die so berechnete Gesamtsumme ergibt das jeweilige Kontingent. Im Kanton Solothurn steht damit eine Gesamtsumme von 820'000 Franken zur Verfügung.

Viele Vereine führen ihre traditionellen und beliebten Lottoveranstaltungen selbst durch. Mit der vorliegenden Teilrevision werden diese Vereine geschützt, denn sie stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu den Lotterien, die durch Profilotterien durchgeführt werden. Die Profilotterien als Organisatoren haben kommerzielle Absichten und verfolgen keine gemeinnützigen Zwecke wie die Vereine. Der Regierungsrat und der Kantonsrat wollen daher verhindern, dass die selbst durchgeführten Lottoveranstaltungen der Vereine bei der Vergabe der Kontingentsanteile zukünftig konkurrenziert oder gar verdrängt werden. Das zur Verfügung stehende Kontingent soll als eine Finanzierungsgrundlage für die Vereine dienen und nicht für gewerbsmässig organisierte Profiveranstalter.

Mit dem Ausschluss der Profilotterien wird dieses Ziel umgesetzt und die Grundlage geschaffen, dass auch zukünftig diese wichtige Erwerbsquelle allen Solothurner Vereinen erhalten bleibt. Durch den Ausschluss der Profilotterien können zukünftige Situationen vermieden werden, bei denen Anträge von Vereinen abgelehnt werden müssen, weil Profilotterien das Kontingent schon frühzeitig ausgeschöpft haben.

Der Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes aus den folgenden Gründen:

- **Erhalt und Sicherung der traditionellen und wichtigen Vereinslottos**
Mit dem Ausschluss der kommerziell tätigen Profilottiers werden die Vereine geschützt, die ihre Lottoveranstaltungen selbst durchführen. Sie stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu den Lotterien, die durch Profilottiers organisiert werden. Da derzeit der grösste Teil des Kontingents durch die Profilottiers beansprucht wird, soll es zukünftig allein den Solothurner Vereinen zur Verfügung stehen. Die Kontingentsansprüche der Vereine, die selbst Lottomatches durchführen, sollen deshalb gegenüber den Ansprüchen der Profilottiers geschützt werden.
- **Stärkung der Solothurner Vereine**
Das Verbot betrifft ausschliesslich kommerzielle Profilottiers. Alle anderen Vereinslottos ohne Profilottiers sind weiterhin möglich. Durch den Ausschluss der Profilottiers werden wieder die Gemeinnützigkeit und die sozialen Aspekte der Vereine in den Vordergrund gerückt. Die wichtige Einnahmequelle der Vereine wird damit geschützt und sie können ihre wichtige Funktion im Dienst der Gesellschaft weiterhin erfüllen.
- **Einhaltung von Bundesrecht und Bekämpfung möglicher Geldwäscherei**
Kleinlotterien sollen gemäss Geldspielgesetz gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die professionellen Organisatoren mit kommerziellem, berufs- oder gewerbsmässigem Hintergrund sollen deshalb ausgeschlossen werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Bekämpfung möglicher Geldwäscherei geleistet, da bei professionell organisierten Lottoveranstaltungen meistens grössere Umsätze vorliegen und damit auch das Gefahrenpotential zunimmt.
- **Einhaltung der Interkantonalen Vereinbarung (IKV 2020)**
Mit dem Ausschluss der Profilottiers wird eine wichtige Massnahme ergriffen, damit die IKV 2020 und das dem Kanton Solothurn zur Verfügung stehende Kontingent zukünftig eingehalten werden kann. Bislang wurde es auch aufgrund des hohen Anteils der durch Profilottiers organisierten Lottos deutlich überschritten. Durch den Ausschluss der Profilottiers wird gewährleistet, dass die Vereine, die selbst Lottos durchführen, auch zukünftig von diesem Kontingent profitieren können.

Das Referendumskomitee empfiehlt ein NEIN zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes aus den folgenden Gründen:

- **Professionelle Anbieter garantieren Sicherheit und Fairness**
Kommerzielle Anbieter vermeiden organisatorisches Chaos. Sie sorgen dafür, dass Lottoveranstaltungen geordnet, transparent und fair ablaufen.
- **Das Verbot trifft die Falschen und Vereine brauchen eine verlässliche finanzielle Basis**
Vereine können Probleme haben, genügend Helferinnen und Helfer zu finden. Deshalb kann es wichtig sein, professionelle Organisatoren zu beauftragen. Mit dem Beizug von Profilottiers können Vereine wichtige Einnahmen generieren. Ohne sie müssten Vereinssangebote eingeschränkt oder eingestellt werden. Gerade in Zeiten, in denen Fördermittel gekürzt werden, sind diese Einnahmen unverzichtbar.
- **Nein zur Bevormundung**
Es braucht kein Verbot. Mündige Menschen sollen selbst entscheiden, ob sie an einem Lotto teilnehmen oder nicht. Lottoveranstaltungen mit Unterstützung von Profilottiers können verbindende Funktion haben.

- **Das Verbot löst keine Probleme**

Es werden keine Probleme gelöst, sondern neue geschaffen. Durch den Wegfall von Profilotteries verlieren Vereine unverzichtbare Einnahmen und werden dadurch geschwächt.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 11. März 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 91 JA zu 0 NEIN mit 0 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Vorlage im Detail

Welches sind die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage?

Gemeinnützigkeit und soziale Aspekte stehen beim Vereinslotto im Vordergrund

Bei den Vereinslotos sollen Gemeinnützigkeit und soziale Aspekte im Vordergrund stehen und deshalb sollen auch die Einnahmen möglichst vollständig den Vereinen zugutekommen. Gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) müssen Erträge aus Kleinlotterien vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Professionelle Lottoanbieter erfüllen diese Voraussetzungen per Begriffsdefinition nicht und sind deshalb auszuschliessen.

Professionelle Lottoanbieter (Profilotteries):

Veranstalter einer Kleinlotterie oder Durchführer, resp. Organisatoren einer Kleinlotterie für einen Verein, die mit kommerziellen Absichten tätig sind oder diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben.

Mit dem Ausschluss professioneller Lottoanbieter werden die Vereine darin bestärkt, die Lotos in eigener Regie durchzuführen und den gesamten Gewinn selbst einzunehmen. Damit wird auch der ganze Gewinn im Sinne des Geldspielgesetzes gemeinnützig verwendet. Würde der Lottomarkt für kommerzielle Anbieter geöffnet bleiben, könnten gewisse Vereine bei dieser wichtigen Einnahmequelle künftig benachteiligt oder sogar verdrängt werden. Denn Vereine verfügen nicht über dieselbe Professionalität wie kommerzielle Anbieter. Professionelle Lottoanbieter haben mit der Organisation und Durchführung von Lotos ein Geschäftsmodell entwickelt und profitieren gewerbsmässig davon.

Bekämpfung der Gefahr der Geldwäscherei

Kleinlotterien beinhalten generell ein gewisses Risiko der Gefahr vor Geldwäscherei. Obwohl Lotos meist harmlos erscheinen, können sie missbraucht werden, um potenzielle kriminelle Finanzflüsse zu verschleiern. Damit wird auch ein Beitrag zur Bekämpfung von möglicher Geldwäscherei geleistet, da bei professionell organisierten Lottoveranstaltungen meistens grössere Umsätze vorliegen und damit auch das Gefahrenpotential zunimmt.

Das zur Verfügung stehende Kontingent soll den Solothurner Vereinen zugutekommen

Am 1. Januar 2021 ist für den Kanton Solothurn die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020; BGS 513.633.1) in Kraft getreten. Gemäss dieser Vereinbarung dürfen Kantone, die sich der Vereinbarung angeschlossen haben, ein für sie bestimmtes Kontingent nicht überschreiten.

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020):

Dies ist eine Vereinbarung zwischen Schweizer Kantonen, welche die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Lotterien und Sportwetten regelt.

Das Kontingent für den Kanton Solothurn beträgt rund 820'000 Franken, dessen grösster Anteil derzeit durch die Profilotteries ausgeschöpft wird. Gesuche um Durchführung von Lottoveranstaltungen der Profilotteries gehen jeweils schon anfangs Jahr ein. Dies führt dazu, dass bereits sehr

früh im Jahr durchschnittlich 95 % des zur Verfügung stehenden Kontingentes an Profilottiers vergeben ist. Ohne Massnahmen kann dies zukünftig dazu führen, dass Vereine, die selbst Lottos durchführen, benachteiligt werden, weil das Kontingent schon ausgeschöpft ist. Der Kanton Solothurn wird künftig keine Überschreitungen des Kontingents gemäss IKV 2020 mehr zulassen. Deshalb muss der Kontingentsanspruch der Vereine, die ihre Lottomatches selbst durchführen, geschützt werden. Mit dem entsprechenden Verbot für professionelle Lottoanbieter wird dies umgesetzt.

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Profilottiers dürften ihre Tätigkeit im Kanton Solothurn nicht mehr ausführen. Das gesamte zur Verfügung stehende Kontingent für die Bewilligung von Kleinlotterien könnte somit den Solothurner Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Warum stimmen wir über die Vorlage ab?

Der Kantonsrat hat der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11) am 11. März 2025 mit 91 Ja zu 0 Nein Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss hat das Referendumskomitee das Referendum ergriffen, welches am 27. Juni 2025 mit 1'610 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen ist. Daher ist es nun an den Stimmberechtigten, über die Vorlage zu entscheiden.

Die Argumente des Referendumskomitees

...werden durch die Staatskanzlei eingeholt

Die Argumente des Kantonsrats und des Regierungsrats

Wir setzen uns für eine sichere Zukunft der Vereine ein

Mit dem Ausschluss der Profilottiers kommen zukünftig die gesamten Einnahmen der Lottoveranstaltungen nur noch den Vereinen zugute. Es muss kein Anteil der Einnahmen mehr an Profilottiers abgegeben werden. Dies führt zu einer Stärkung der Solothurner Vereine als ein wichtiges Rückgrat des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Gemeinwesens.

Schutz des Kontingentsanspruchs der Vereine vor der Konkurrenz durch Profilottiers

Vereinslottos, die von Vereinen selbst durchgeführt werden, sind eine wichtige Einnahmequelle für die Vereine. Sie sollen auch zukünftig den Vereinen erhalten bleiben. Das Kontingent für Lotterien ist limitiert und wird derzeit zum grossen Teil durch Profilottiers beansprucht. Von Profilottiers organisierte Veranstaltungen können deshalb den Kontingentsanspruch derjenigen Vereine konkurrenzieren, die ihre Lottomatches selbst durchführen. Durch den Ausschluss der Profilottiers können zukünftige Situationen vermieden werden, bei denen Anträge von Vereinen abgelehnt werden müssen, weil Profilottiers das Kontingent schon frühzeitig ausgeschöpft haben.

Die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke steht wieder im Vordergrund

Professionelle Lottoanbieter verfolgen keinen gemeinnützigen Zweck; sie handeln kommerziell, berufs- oder gewerbsmässig. Dies hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass ein Teil des Erlöses nicht für gemeinnützige Vereinszwecke verwendet wurde. Mit dem Ausschluss der Profilottiers werden die gemeinnützigen Zwecke wieder in den Vordergrund gerückt.

Einhaltung des Kontingents

Durch den Ausschluss der Profilottiers wird die Grundlage geschaffen, dass der Kanton Solothurn das Kontingent für die Durchführung von Lottoveranstaltungen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung künftig einhalten kann.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

Darüber stimmen Sie ab:

**Kantonsratsbeschluss vom 11. März 2025 (RG 0237b/2024):
Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für
professionelle Lottoanbieter**